



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

D.: Zur Grundsteuerfrage in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Grundsteuerfrage in Preußen.

Wir stellen uns im folgenden Aufsatz die Aufgabe, die Frage zu beantworten, was die Einführung einer einheitlichen, alle Classen umfassenden Grundsteuer im preussischen Staat bisher verhindert hat. Diese Frage ist eine gerechtfertigte, wenn man sieht, wie Preußen in verschiedenen wichtigen Einrichtungen andern Staaten Deutschlands vorausgegangen ist, während es in dieser Beziehung mehren derselben nachsteht. Ein Blick auf die Geschichte der letzten Jahrzehnte wird zeigen, daß der Wille, hier der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen, allerdings schon vor einem halben Jahrhundert vorhanden war.

Wie König Friedrich Wilhelm der Dritte in den Jahren der äußern Erniedrigung und des allmäligen innern Erstarkens, gestützt auf den Rath und Beistand von Stein, Hardenberg und andern Regeneratoren des Staates neben den Gaben persönlicher und Besizesfreiheit auch verschiedene glückliche Aenderungen in der Art der Besteuerung eintreten ließ, so versuchte er auch die Regelung der Grundsteuerverhältnisse anzubahnen. Dies geht aus dem Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. October 1810 hervor, wo es heißt:

„Ueberhaupt soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabesystems alle nach gleichen Grundsätzen für Unfre ganze Monarchie von jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.“

Unsere Absicht ist dabei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommene gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden. — Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel An-

wendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht treffe, daß sie sich auf Kosten ihrer Unterthanen öffentlichen Lasten entziehen, so wie mit den Betrachtungen; daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwand nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen.“

Wir haben hierzu zu bemerken, daß es die Macht des hartnäckig an seinen ererbten Vorrechten festhaltenden Adels war, welche die Schuld trug, daß ein völlig ungerechtes Princip der Besteuerung, besonders der directen Besteuerung, speciell der Grundsteuern zur Geltung gekommen war. In großen Theilen der preussischen Monarchie hatte der Bauer, weil er nicht im freien Besiz seines Eigenthums stand, einerseits dem Gutsherrn persönliche Dienste zu leisten und Geldabgaben zu entrichten, andererseits zugleich an den Staat die von dem Gutsherrn geforderte directe Abgabe, die sogenannte Contribution aufzubringen, während der Gutsherr, fern von jeder Opferwilligkeit, nur seine Verpflichtung zu Vasallendiensten anerkannte und hierfür, da das Ritterthum mit seiner Naturalwirthschaft begraben war, eine ganz unverhältnißmäßig kleine directe Geldabgabe für das allgemeine Beste in Gestalt von Lehnspferdgeldern darbrachte. —

Wie es feststeht, daß das verblendete Festhalten des französischen Adels an dem Hergebrachten, welches den mittlern und untern Classen der Nation alle Lasten und Pflichten aufzubürden suchte, während die bevorzugten Stände nur Genüsse und Rechte haben wollten, eine der Hauptursachen der Revolution war, so kann man auch bis zu einem gewissen Grade behaupten, daß die unrichtige Vertheilung der Steuerlast in Preußen wesentlich mit beigetragen hat, die Erniedrigung unsres Volks in den Jahren 1807—12 herbeizuführen, daß sie mindestens mitwirkte, wenn die Masse der Bevölkerung sich ohne großen Widerstand das fremde Joch auferlegen ließ.

Die Noth des Landes, aller Stände, jedes Einzelnen öffnete das Auge des Königs und seiner Regierung. Man fühlte, es müsse sich die Stellung der einzelnen Stände zueinander völlig umändern, wenn die Nation die Kraft gewinnen sollte, die Herrschaft der Fremden abzuschütteln, und man sah dies namentlich dadurch geschehn, daß man materiell durch veränderte Besteuerung, durch gerechte Vertheilung der zum staatlichen Bestehn nothwendigen Lasten alle Stände möglichst gleichstelle und alle Bevorzugungen Einzelner oder gewisser Classen aufhebe.

So gingen aus dieser Ueberzeugung neben vielen andern segensreichen

Einrichtungen, die dem preussischen Staat zum Theil eigenthümlich sind, verschiedene Gesetze, betreffend die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hervor, und so erklären sich jene echt königlichen Worte über die gleichmäßige Vertheilung der Besteuerung im Allgemeinen und über die Einführung einer Regelung der Grundsteuer.

Da nach jenem Edict der König selbst eine so große Bedeutung auf die richtige Auffassung und Einführung der Grundsteuern legte und in der Regelung dieser Verhältnisse ein Hauptmittel erkannte, wie die unheilvollen Begünstigungen in der Besteuerung aufgehoben werden könnten, so sollte man glauben, die Gesetzgebung habe, als nach dem glücklich beendeten Krieg für das durch die Freiheit gleichsam noch einmal geborne und in voller Frische sich entwickelnde Volk eine neue Aera zu beginnen schien, sich die Beantwortung der Grundsteuerfrage zur Hauptaufgabe gemacht und dieselbe allmählig gelöst. Die Geschichte lehrt uns, daß dem nicht so war. Wenn eine wichtige Frage, deren Beantwortung durch die Napoleonischen Kriege in Anregung gebracht worden war, unentschieden blieb, so war es die Grundsteuerfrage.

Wir finden in dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, wo die einzelnen Auflagen aufgezählt sind, als Einleitung die Worte:

„Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. October 1810 Unfern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor allem eine Revision der Grundsteuer in Unfern sämtlichen Provinzen nöthig befunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich sind, rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.“ Bald darauf heißt es bei Anführung der gesetzlichen Bestimmungen selbst im §. 3:

„Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen“ und §. 4 „doch wird dabei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, wo schon die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrags vom verpflichteten Grundstück übersteigen dürfe.“

Eine planvolle, historisch zu begründende, exact durchzuführende Darstellung der Grundsteuerverhältnisse, wie sie seit langer Zeit in dieser ihrer Mannigfaltigkeit provinziell gegliedert in Preußen bestehn, ist die Aufgabe einer eignen größern Arbeit. Wir bemerken hier nur zur allgemeinen Orientirung Folgendes.

Die westlichen Provinzen Rhein und Westphalen folgen der einheitlichen französischen Grundsteuerverfassung, wie sie durch die Revolution von 1789 herbeigeführt ist, mit der Maßgabe, daß, trotz der mit den Jahren 1837

vollendeten vollständigen Katastrirung und Bonitirung die Steuer seit den Gesetzen vom 21. Januar 1839 und 14. October 1844 gleichmäßig dieselbe geblieben ist und eine Höhe von circa 3,244,000 Thlr. erreicht hat. — In ähnlicher Weise führte der König Hieronymus von Westphalen für seine Lande, wozu ein wesentlicher Theil von unsrer heutigen Provinz Sachsen gehörte, durch ein Decret vom 8. Januar 1808, indessen ohne Kataster, die französische Grundsteuerfassung ein. Wesentlich anders in den östlichen Provinzen. Hier hat die Grundsteuer, die nicht nach den Gesetzen einer regelmäßigen Vermessung und Abschätzung des Landes erhoben wird, bei aller ihrer Mannigfaltigkeit den einheitlichen Charakter einer Realabgabe, die hauptsächlich von den kleinern Gütern des sogenannten contribuabeln Standes durch Beschluß der Stände, wenn die Regierung irgend eine Provinz durch Contribution heranzog, von den Rittergütern ab- und den Bauergütern zugeschrieben wurde.

Wir finden in den Registern der Grundsteuerabgaben 120 verschiedene Columnen, unter welchen die in den östlichen Provinzen erhobenen ganz verschieden benannten Auflagen erhoben werden. *) Hier sind die Grundsteuern, wie sie sich historisch vom Mittelalter her entwickelten, größtentheils in ihrer alten Form belassen worden. Doch sind auch hier für die einzelnen Provinzen durchgreifende Maßregeln vom großen Kurfürsten, von Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Zweiten getroffen worden.

In Ostpreußen d. h. dem Regierungsbezirk Gumbinnen, dem östlichen Theil des Regierungsbezirks Marienwerder, dem Regierungsbezirk Königsberg ohne Ermeland, zusammen 660 Q.M., bestanden bis 1713 von der Bewilligung der Stände abhängig der Hufenschuß, Kopfschuß, Horn- und Klauenschuß, die Tranksteuer u. a. Der Hufenschuß, die Hauptgrundsteuer, die ohne Berücksichtigung der Güte des Bodens von dem Flächenraum der Hufe Ackerland entrichtet, ($\frac{2}{3}$ Thlr. oder $\frac{4}{9}$ oder auch $\frac{1}{3}$ pro Hufe) wurde in den Jahren 1714—19 von Friedrich Wilhelm dem Ersten generalisirt, und es wurde statt der bisher bestehenden Schußarten nach dem ganz richtigen Princip einer Ackerbonitirung und Schätzung aller Pertinenzien mit dem 1. Nov. 1719 der Generalhufenschuß in Preußen eingeführt. Doch war die ganze Art der Abschätzung viel zu allgemein gehalten und blieben neben dem Generalhufenschuß Ritterdienstgelder, Fouragegelder, Tranksteuer und noch andere Abgaben bestehen, so daß in Ostpreußen noch heute elf verschiedene Grundabgaben entrichtet werden. — Auch in Westpreußen d. h. für den ganzen Regierungsbezirk Danzig, einen großen Theil der Regierungsbezirke Marienwerder und Cöslin und einen Theil der Regierungsbezirke

*) Vgl. Schimmelpfennig, die preussischen directen Steuern. — Dieterici, Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat. Band 4, die Resultate der Verwaltung.

Königsberg und Bromberg besteht eine eigene Grundsteuerverfassung. Diese Länder, zusammen 430 Q.M., wesentlich das frühere Besitztum des deutschen Ordens, zahlten seit dem Jahre 1466—1772 unter polnischer Oberhoheit eine von den Landtagen bestimmte Contribution, wo der adlige Grundbesitz fast ganz von Lasten befreit blieb. Friedrich der Große verhieß gleich bei Besitznahme dieser Länder eine Regelung der Grundsteuer binnen kurzem, und schon im Juni 1772 trat eine Commission zu diesem Zweck zusammen. Die adligen Güter wurden nach einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung des Landes, je nachdem sie Ritterdienstgelder früher entrichtet hatten, mit 25, 28 oder $33\frac{1}{3}$ Procent des Reinertrags besteuert, die Bauerngüter ohne Unterschied mit $33\frac{1}{3}$ Procent. Die hier in diesen Ländern getroffenen Einrichtungen waren vollkommen denen Friedrich Wilhelm des Ersten in Ostpreußen nachgebildet. Trotz diesen generalisirenden Maßregeln bestehen noch bis heut in diesen Gebietstheilen ehemals polnische Abgaben, und finden sich neben der Hauptgrundsteuer vom Jahre 1772 unter diese mit einbegriffen Ritterdienstgelder, Schuggelder, Tranksteuer, so daß auch hier von einer Einheit nicht die Rede ist. —

Die älteste polnische Grundsteuer sind die Rauchfanggelder nach einem Verzeichniß der Häuser tarifmäßig entrichtet und daneben für Geistlichkeit und Adel durch ein polnisches Reichsgesetz vom Jahre 1789 die *Offiaza* d. h. eine nach ganz allgemeiner Abschätzung erhobene zehncprocentige Grundsteuer, die seit 1789 auf 24 Procent erhöht wurde. Auch Lehnpferdegelder kamen vor. Das warschauer Gouvernement bemühte sich 1809 und dann 1810 besonders die *Offiaza* zu erhöhen und die Verfassung zu vereinfachen, auch die Verordnung vom 14. October 1844 trug zur Vereinfachung der Grundsteuern bei, doch fehlt auch hier die Einheit. In Schlesien, 680 Q.M., griff Friedrich der Zweite bei der Eroberung des Landes in gründlicher Weise ein. Ein im Jahre 1743 angeordnetes, 1748 vollendetes Kataster, das unveränderlich sein sollte, besteuerte die geistlichen Güter mit 50 Procent, die Rittercommenden des maltheser und deutschen Ordens mit $40\frac{2}{3}$ Procent, die adligen Güter mit $28\frac{1}{3}$ und die bäuerlichen mit 34 Procent. Diese Abgabe besteht mit geringen Modificationen noch heute. Natürlich wurden nicht, was eine factische Unmöglichkeit, in Wirklichkeit 50 Procent des Reinertrags gezahlt, da das sogenannte Kataster Friedrichs des Zweiten sehr allgemein gehalten war; trotzdem bestehen noch heute neben dieser allgemeinen Grundsteuer Haussteuer, Quittungsgroschen und Aehnliches.

In den Provinzen Pommern und Brandenburg hat die ständische Verfassung, indem der Adel durch Lehnpferdegelder sich frei zu machen wußte, bis diesen Tag durchgesetzt, daß der sogenannte contribuablen Stand, der Bauer, die Contribution d. h. die Grundsteuer wesentlich trägt.

Am wunderbarsten sind die Grundsteuerverhältnisse in der Provinz Sachsen. Theile der Regierungsbezirke Magdeburg, 210 Q.M., Merseburg, 31 Q.M., Erfurt, 31 Q.M., folgen der schon oben erwähnten westphälischen Grundsteuer-
verfassung. Im Uebrigen bestehen für die Erblände, die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Aemter Jüterbogk und Dahme, für Altquersfurt, für Henneberg und endlich Rienburg abgesonderte Grundsteuerverfassungen, so daß unter 35 verschiedenen Colonnen Schocksteuer, Donativgelder, Contribution nach jenen alten historischen Eintheilungen der sächsischen Lande noch heute die Grundsteuern erhoben werden.

Es ist nun eine von Rechtslehrern vielfach ventilirte, schwer zu entscheidende Frage, ob es besser sei, bei einem Staate, der sich aus verschiedenen, wenn-
gleich ähnlichen Elementen entwickelt hat, für die einzelnen Theile das in diesem historisch vorgefundene Recht zu erhalten, um so das alte Andenken der Bevölkerung an ihre Geschichte zu erhalten und die für Rechtsfragen häufig so schwierigen Aenderungen, zu deren Bewußtsein die doch mehr oder minder rechtsunkundige Bevölkerung erst sehr allmählig gelangt, zu vermeiden, oder, ohne Rücksicht auf die Individualität der einzelnen Theile der Bevölkerung des Staats zu nehmen, aus Nützlichkeitsgründen alles historisch Gegebene aufzuheben und eine neue, die Gesamtheit bindende Gesetzgebung zu schaffen.

Darüber kann aber kein Streit sein, daß es für die Verwaltung eine der wichtigsten Aufgaben ist, bei Fragen über die Besteuerung der zu einem Staate gehörigen Bevölkerung ein einheitliches Princip aufzustellen, da hier wegen des materiellen Interesses bei einer solchen vielleicht historisch wohlbe-
gründeten Verschiedenheit gar zu leicht die wichtigste und Hauptanforderung, nämlich die, daß der Gerechtigkeit der Besteuerung Genüge geleistet werde, nicht erfüllt wird. Uebrigens sind ja auch solche Verschiedenheiten in der Art und Auffassung der Besteuerung durchaus nicht wie die Verschiedenheiten in der Rechtsauffassung aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes, sondern aus irgend welchen historischen oder politischen Ereignissen hervorgegangen. Wenn nun aber, wie aus dem Edict von 1810 hervorgeht, der König Friedrich Wilhelm der Dritte selbst die Wichtigkeit der Regulirung der Grundsteuer-
verhältnisse anerkannte und wenn man später das Interesse in Betreff dieser Fragen als ein provinzielles, kein allgemein staatliches bezeichnete, um doch einen Grund dafür zu haben, daß man einer definitiven Entscheidung aus-
wich, so gibt uns beides den besten Beweis einmal für die politische und dann für die wirthschaftliche Wichtigkeit, dann aber auch für die Schwierig-
keit der Grundsteuerfrage. Und kann man auch mit Bestimmtheit behaupten, daß der in seinem materiellen Interesse durch eine durchgreifende Entscheidung über die Grundsteuern wesentlich angegriffene Adel alles aufgeboten hat, um eine solche Entscheidung möglichst weit hinauszuschieben, so würde er doch,

wenn die Lösung dieser Fragen ein klares, einfaches, mit Bestimmtheit von der Nation gefordertes Bedürfnis gewesen wäre, nicht gegen die Macht der Verhältnisse fast ein halbes Jahrhundert haben ankämpfen können. Und die Lösung dieser Fragen hat allerdings an und für sich, ganz abgesehen von diesen oder jenen staatlichen Verhältnissen, vom wissenschaftlichen wie praktischen Standpunkt aus ihre großen Schwierigkeiten.

Die Geschichte lehrt uns, daß Völker in Zeiten politischer Aufregung, wie von einem blinden Drange getrieben durchgreifende Maßregeln in Betreff staatlicher Einrichtungen durchgesetzt haben. So hat das französische Volk empört über die Tailienwirthschaft seines Adels bei völliger Umgestaltung seiner politischen Einrichtungen seine Grundsteuerfassung durchgesetzt. Deshalb bleiben die a priori gegen den Gedanken einer Grundsteuer aufgeworfenen Bedenken, die über die Art der Steuer und über die Art der Einführung derselben bestehenden Zweifel ungelöst.

Daß dieser Bedenken viele sein müssen, zeigt die einfache Thatsache, daß fast jeder Gelehrte der Staatswissenschaft principiell eine andere Meinung über dieselbe hat. Es ist das Streben neuerer Finanzgesetzgebungen, in dem viel verzweigten Bau der directen und indirecten Steuern, welche die Mittel zur Existenz der Staaten gewähren, der directen Besteuerung immer mehr den Sieg zu verschaffen. Und dieses Bestreben ist ein sehr richtiges. Mit Freuden wird die Wissenschaft dasselbe begrüßen; denn ihre Aufgabe ist ja eben, dafür zu kämpfen, daß das Ideal der Besteuerung, wie es einer der bedeutendsten Lehrer der Staatswissenschaft nennt, d. h. daß ein solches Steuersystem, bei welchem jeder direct, so viel in seinen Kräften steht, zum allgemeinen Besten beizutragen hat, immer mehr zur Wirklichkeit werde, und unleugbar sind es auch die directen Abgaben, die uns diesem gewünschten Ziel näher führen.

Eine der ältesten directen Steuern ist die Grundsteuer. — Man sollte meinen, diese, so frühzeitig entstanden, so bald von den verschiedenen Völkern als Bedürfnis erkannt, müsse von allen Lehrern der Wissenschaft als einer der Wege zu jenem Ideal erkannt werden. Dies ist indeß nicht der Fall. — Hoffmann z. B. führt in seiner Lehre von den Grundsteuern aus, daß dieselben zwar als eine Abgabe vom Besitz eines Raumes die sichersten seien, indem das Dasein dieses Gegenstandes der Besteuerung weder der Kenntniß, noch der Verfügung der Staatsgewalt entzogen werden könne, daß aber diese Steuer, da sie von dem Einkommen dieses Besitzes abhängt, welches allen möglichen Wechselfällen ausgesetzt sei, dem Staat nur sehr unsichere Garantien als Einnahmequelle gewähre. Vgl. Hoffmann S. 94 u. 95.

Er sagt, es sei ganz natürlich, daß man bei Besitzsteuern zuerst auf die Grundsteuer gekommen sei, weil hier die controlirende Behörde das beste

Mittel in Händen hätte, den lässigen Unterthan durch Beschlagnahme zur Zahlung zu zwingen. Er hält dabei die Grundsteuer in seiner mehr oder weniger einseitigen Auffassung für einen Ueberrest der für den Fortschritt der Agricultur so hinderlich gewesenen Zehnten, welche den Rohertrag belastete, und legt bei seinen Betrachtungen über directe Steuern den größten Nachdruck auf die Beachtung der bis dahin vernachlässigten Personensteuern, die allerdings der controlirenden Behörde keine so handgreiflichen Garantien gäben, aber immer zur Geltung kommen würden und müßten, je mehr Gesittung und Bildung der Bevölkerung bis in die niedrigsten Schichten klar machten, daß jeder sein Scherflein zum allgemeinen Besten beitragen müsse. Die Ansicht J. B. Say's ist im Wesentlichen die Hoffmann's, indem auch er bei aller Sicherheit des zu steuernden Gegenstandes die Unsicherheit der Abgabe selbst hervorhebt.

Diese Angriffe sind jedoch in dieser ihrer Allgemeinheit nicht so ernst, wie diejenigen, welche, von verschiedener Auffassung der Quellen des Nationalvermögens ausgehend, hier große Bedenken bei Lösung der materiellen Zweifel, welche eine Grundsteuer herbeiführt, aufwerfen. Hier finden wir vor allem Ricardos Ansicht. Seine bekannte Theorie der Bodenrente, wonach je nach der Qualität der verschiedenen Ländereien die vom Ackerbauer nur eben noch zweckmäßig bebaute Scholle keine Bodenrente gewährt, während eine bessere Classe von Grundstücken eine solche in größerem oder geringerem Maße darbietet — eine Theorie, die man in der That grau nennen kann, da sie die in der größten Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit bestehenden Lebensverhältnisse in ein künstliches Schema hineinzuzwängen versucht — führt ihn zu folgender eigenthümlichen Ansicht über die Grundsteuer:

Die Grundsteuer soll eine Last sein, welche die im Grund und Boden ruhende dritte Güterquelle des Nationaleinkommens treffe. Alle Güter gewähren eine solche Bodenrente nicht, sondern nur diejenigen, deren Bebauung mehr ergibt, als den Zins von dem angelegten Capital und den Lohn für die aufgewandte Arbeit. Der Staat könne unmöglich auf diese letzte Classe Rücksicht nehmen, er müsse alle Güter gleichmäßig besteuern, und die Folge sei, daß ein Land, welches in diese letzte Classe gehört, ohne Cultur liegen bleiben werde. —

Da nun aber, fährt er fort, die Grundsteuer von allen Gütern erhoben werden muß, so wird sie nicht von der Bodenrente, sondern vom Zinse des Capitals und dem Arbeitslohn getragen, sie wird so die Bebauungskosten um ihren Betrag erhöhen, wird die Producte steigen machen und so auf alle Weise der Entwicklung der Landescultur im Wege stehn, sie wird zugleich, da natürlich der Producent die Last auf den Consumenten zu wälzen sucht, nichts mehr oder weniger werden, als — eine Consumtionssteuer. Man sieht leicht, daß hier

große Inconsequenzen mitunterlaufen. Einmal verhindert bei Ricardo die Grundsteuer die Bebauung der letzten Classe der Grundstücke, und dann wird sie doch von dem Capitalzins und Arbeitslohn dieser letzten Classe mit entrichtet.

Sismondi, der eine lange Polemik gegen Ricardo führt, stellt als einleitenden Gedanken über seine Auffassung der Grundsteuer die Worte hin: „La contribution foncière est destinée à faire participer le fisci au revenu du seul propriétaire et elle n'affecte en général que lui seul.“ Er meint also grade umgekehrt, daß die Grundsteuer keine Consumtionssteuer sei, sondern wesentlich den Landmann selbst treffe. Ferner führt er an: „L'imposition foncière oblige souvent le contribuable à payer de l'argent au moment, où il n'en a pas,“ und in demselben Sinn „Puis l'imposition foncière est pesante et plus elle jette le désordre dans les marchés et dans toute l'économie rurale en forçant le cultivateur à vendre à tout prix pour trouver de l'argent.“

Was den ersten Punkt anlangt, so kann, wie schon Hoffmann anführt, niemand sagen, wer eine Steuer trägt, man weiß nur, wer sie zahlt. Günstige Conjecturen lassen den Landmann oder Fabrikanten frei ausgehn bei der Besteuerung, bei ungünstigen trägt er die Steuer zum großen Theil. Der zweite Punkt ist ein wenig gravirendes Moment gegen die Grundsteuer speciell. Als ob bei directen Steuern überhaupt (dies ist ja einer der größten Mängel derselben, z. B. bei der Gewerbesteuer, die größtentheils viel ärmere Leute trifft als die Grundsteuer) der Staat stets anfragen könnte, wann der Pflichtige bei Gelde sei! Ueberhaupt darf ja eine directe Steuer niemals so unvernünftig hoch eingerichtet sein, daß sie bedenklichen Einfluß auf den Betrieb des besteuerten Besitzthums ausübt.

Die fernern Bedenken Sismondis gegen die Grundsteuer treffen wesentlich die Einführung derselben, und kommt er hier auf dasjenige Bedenken, welches hauptsächlich von den Gegnern der Grundsteuer hingestellt wird, daß nämlich die zu zahlende Abgabe als Zins von einem Capital, welches ohne irgend welchen Grund der Grundstückbesitzer dem Staat schulde, zu betrachten sei. Die an diesen Punkt sich anschließenden feinen Ausführungen Sismondis, in denen er nachweist, wie durch die Grundsteuer die Güter unnützlich und schädlich auf einmal vertheuert würden, so wie seinen fast bestehenden Vergleich, daß der Pächter bei bestehenden Grundsteuern nicht einen, sondern zwei Herren habe, können wir hier nur andeuten.

Noch strenger richtet Stuart Mill in seiner politischen Oekonomie über die Grundsteuer vgl. S. 285 2c., wo es heißt: „Eine Steuer von der Bodenrente fällt ganz auf den Grundeigenthümer.“ Er kann ihre Last auf keine Weise auf irgend einen andern abwälzen. Sie wirkt nicht auf den Werth oder Preis

der landwirthschaftlichen Erzeugnisse; denn dieser Werth oder Preis bestimmt sich nach den Productionskosten unter den unvortheilhaftesten Umständen und unter diesen Umständen wird, wie wir so oft bewiesen haben, keine Bodenrente bezahlt. Eine Steuer auf die Bodenrente hat also keinen Einfluß außer dem sichtbaren. Sie nimmt so und so viel dem Grundeigenthümer, und überträgt dies auf den Staat.“ Bald darauf gibt er das Endresultat seiner Betrachtungen folgendermaßen. „Jede besondere Besteuerung des Einkommens einer Classe, die nicht durch Steuern, welche die andern Classen treffen, aufgewogen wird, ist eine Verletzung der Gerechtigkeit und kommt einer theilweisen Confiscation gleich.“

Das sind die Bedenken wissenschaftlicher Autoritäten gegen die Grundsteuer überhaupt. — Andere Lehrer der Staatswissenschaften erkennen die Grundsteuern zwar als nothwendig an, sind aber darüber principiell in Streit, ob die Grundsteuer, so wie in England unveränderlich festgestellt (Kraus sagt, daß im entgegengesetzten Falle die Industrie durch dieselbe besteuert werde) oder veränderlich sein müsse. Für letzteres spricht schon überzeugend Ad. Smith, indem er sagt, eine fixirte Grundsteuer widerspreche dem ersten Princip der Besteuerung, der Gerechtigkeit. Auch verliert ja eine solche fixirte Abgabe völlig den Charakter einer Steuer und wird das, was die Gegner der Grundsteuer derselben grade vorwerfen, eine unbegründete, nicht zu rechtfertigende Hypothek des Staats an den Grundstücken seiner Einwohner, von welcher Last, wie es ja in England geschieht, der Wohlhabende sich befreien kann (ob zum Vortheil des Staats, der dadurch allerdings momentan verhältnißmäßig enorm viele Mittel für sich erhält, ist sehr zweifelhaft) während diese Last mit demselben Druck auf dem Aermern ruhn bleibt.

Vergleicht man nun in Anbetracht dieser vielen Bedenken und Zweifel, die von Seiten der Wissenschaft in Betreff der Grundsteuern aufgestellt sind, ein wie großes Gewicht im geraden Gegensatz dazu zur Zeit der Herrschaft des physiokratischen Systems auf Einführung der Grundsteuer als einer Hauptsteuer gelegt wurde, wie grade diese Steuer von den Lehrern und Anhängern jener Schule als einzige gerechte Abgabe, als „impôt unique“ hingestellt wurde, so wird man von neuem in den Jahrhunderte lang die Geister bewegenden Interessentkampf hineingeführt, wo man darum stritt, welcher Anlegung menschlichen Fleißes und Capitals der Vorzug zu gewähren, ob der industriellen, oder der landwirthschaftlichen. Dieser Kampf, bei dem das Merkantilsystem schroff dem physiokratischen gegenüberstand, ist durch Ad. Smiths Industriesystem gemildert, aber nicht geschlichtet; er ist, wenn auch vielfach politische Fragen und Verhältnisse bestimmend mit hineinspielten, lange Zeit von der Wissenschaft geführt worden und wird an manchen Orten noch heut geführt.

Trotz aller dieser Bedenken gegen die Grundsteuer, trotz jenes noch nicht

geschichteten Kampfes der Wissenschaft spricht die von den ersten und berühmtesten Landwirthen vertheidigte und durchgeführte Auffassung der Landwirthschaft als eines Gewerbes, gleich allen übrigen Gewerben für die Grundsteuern, wenn man einmal die Gewerbesteuer als eine gerechte, begründete directe Steuer anerkennt, wie es ja aller Orten geschieht. Man bleibt hier fern von dem im Ganzen unfruchtbaren Streit, ob eine Bodenrente existire, wie hoch, wie verschieden sie sei, und findet, wenn man dies Analogon zwischen Gewerbe, Fabrikation und Ackerbau anerkennt, den klaren Beweis für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Grundsteuer. Daß aber der Betrieb des Ackerbaues ganz ähnlich wie der Betrieb von Gewerbe und Fabrikation aufzufassen sei, dafür kämpft Thaer in der Einleitung zu seiner rationellen Landwirthschaft zum vierten Bande in überzeugender Weise. Es heißt hier: „Man setzt Production und Fabrikation gewöhnlich gegenüber und glaubt, daß sie in physischer Hinsicht nicht nur, sondern auch in ökonomischer oder gewerblicher Verhältnisse einander gegenüberständen, daß die Grundsätze, die bei letzterer gültig sind, bei ersterer durchaus keine Anwendung fänden, und daß folglich der Producent sowol, als der Staatswirth in Ansehung beider ganz verschiedene Maximen annehmen müsse.“

Verschieden sind sie allerdings, und jede hat ihr Eigenthümliches; aber dies Eigenthümliche ist nicht so antipolarisch und nicht auf eine so grelle Weise verschieden, wie man gewöhnlich angibt. Noch weniger ist der Unterschied in Ansehung der entgegengesetzten Grundsätze begründet, die man nur zu häufig zum Nachtheil der ersteren angenommen hat.

Schon länger und klarer sind die Regeln ausgebildet und dargestellt, welche man zum glücklichen Betrieb des Fabrikwesens angenommen und beobachtet hat. Sie können Fingerzeige für das Productionsgewerbe abgeben, wenn man aus der Aehnlichkeit des letzteren mit dem ersteren die Anwendung jener Regeln auf dieses folgert.“

Neben die bis dahin angeführten Zweifel wissenschaftlicher Art treten praktische Hindernisse von größter Bedeutung. — Es klingt sehr einfach, wenn Hoffmann sagt, daß die Grundsteuer als eine Steuer von dem Besitz eines Raumes die sicherste sei, da das Dasein dieses Gegenstandes der Besteuerung der Kenntniß und Verfügung der Staatsgewalt nicht entzogen werden könne; indessen ist es eine der schwierigsten Aufgaben, diesen Gegenstand genau zu bestimmen. Die Bonitirung und Katastrirung der Rheinlande, welche mit dem Jahre 1837 vollendet war, hat dem Staat vier Millionen Thaler gekostet; leicht ersichtlich ist, daß eine ähnliche Abschätzung und Vermessung der östlichen Provinzen einen noch einmal so großen Aufwand erfordern könnte. Da man über den wahren Flächeninhalt des preussischen Staats bei der durch die Feldmesserordnung zulässigen Fehlergrenze um dreißig Quadratmeilen nicht

im Klaren war, so war es das Streben der Staatsregierung, diese Ungewißheit zu heben. Im vorigen Jahre trat daher eine Commission von wissenschaftlichen Verwaltungsbeamten und Militärs zusammen, um mit allen wissenschaftlich gegebenen Mitteln die für viele Culturverhältnisse höchst wichtige genaue Vermessung des Landes zu veranlassen. Gedachte Commission weist nach, daß die einfache Vermessung des Landes einen Zeitraum von zwanzig Jahren mit einem Kostenaufwand von jährlich 50,000 Rthlr. beanspruche.

Nun bestehen aber noch neben diesen Kosten viele, die durch die Abfindung derer bewirkt werden, welche ein verbrieftes Privilegium für die Immunität ihrer Grundstücke haben, selbst wenn man eine allgemeine aus Billigkeitsrückzichten gebotene Abfindung aller bis dahin befreit gebliebenen Grundeigentümer übergeht. Gewährt man diesen, wie es schon vorgeschlagen sein soll, das Dreizehn- bis Vierzehnfache der zu zahlenden Steuer, so wird die Einführung der Steuer dem Finanzetat eine große Last aufbürden. Die Grundsteuer trifft da grade derselbe Vorwurf, welcher gegen die meisten indirecten Steuern erhoben wird, daß ihre Ausführung und Erhebung mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Diesen Mangel will man aber grade durch die directe Besteuerung vermeiden.

Faßt man alle diese Bedenken zusammen und zieht mit in Betracht, daß die Grundsteuer principiell und materiell gegen das Interesse einer mehr oder minder einflußreichen Classe ist, so wird man, wie ich hoffe, eine Erklärung dafür finden, daß in dem sonst organisch wohlgegliederten Staate Preußen eine so wichtige Frage erst jetzt an die Schwelle einer bestimmten Entscheidung gelangt ist.

Neurussische Realpolitik.

3.

Hatte die Periode vom Friedensschluß bis zur Kaiserkrönung vorzugsweise dahin gearbeitet, die nationalaristokratischen und militärischen Oppositionen gegen das neue Regiment theils abzulenken, theils abzustumpfen, so blieb jetzt noch die viel schwerere Aufgabe übrig, die inneren Reformen des Lebens, die Erweckung der productiven Kräfte durch Freiheit der Arbeit ins Leben zu rufen. Den aristokratischen Gegnerschaften durfte zugleich die Möglichkeit nicht gelassen werden, sich von neuem zu consolidiren. Außerdem mußte das Aus-